

Ehrenordnung (EO)

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 23.6.2007)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einleitung
- § 2 Ehrungen
- § 3 Urkunde / Bekanntgabe
- § 4 Entzug von Ehrungen
- § 5 Ehrenrat
- § 6 Rechtsverfahren
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Einleitung

- 1.1 Der Niedersächsische Volleyball-Verband ehrt verdiente Mitglieder und Förderer des Volleyballsports nach dieser Ordnung.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2 Ehrungen

2.1 Art der Ehrungen

2.1.1 Ernennungen

- a) Ehrenpräsident
- b) Ehrenmitglied

2.1.2 Auszeichnungen

- a) Ehrennadel
- b) Ehrenbecher
- c) Ehrenbrief
- d) Pokal

2.2 Ernennungen

- 2.2.1 Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des NVV-Präsidenten mehr als 10 Jahre verdienstvoll geführt hat.
- 2.2.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Inhaber der goldenen Ehrennadel des NVV ist und sich mehr als 15 Jahre um den Volleyballsport und den NVV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- 2.2.3 Die Ernennungen erfolgen durch den Verbandstag auf Antrag des Präsidiums.

2.3 Auszeichnungen

2.3.1 Ehrennadel

- a) Die Ehrennadel in Bronze kann Personen verliehen werden, die sich im Regelfall in mindestens 5-jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit um den Volleyballsport im NVV besonders verdient gemacht haben.
- b) Die Ehrennadel in Silber kann nach Verleihung der bronzenen Ehrennadel für weitere erfolgreiche Mitarbeit (im Regelfall mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit) in einem Amt des NVV oder seiner Untergliederungen oder seiner Mitgliedsvereine verliehen werden.
- c) Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den NVV erworben haben.
- d) Die Verleihung einer Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Vorschlag des Ehrenrates.
- e) Anträge auf Verleihung einer Ehrennadel können gestellt werden von
 - den Mitgliedern des NVV-Präsidiums
 - den NVV-Regionen
 - den NVV-Mitgliedsvereinen.

2.3.2 Ehrenbecher

Der Ehrenbecher kann vom Präsidium auf Antrag des Vorstands an Personen verliehen werden, die nach Verleihung der goldenen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den NVV erworben haben.

2.3.3 Ehrenbrief

Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Volleyballsport in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann vom Präsidium auf Antrag des Vorstands der Ehrenbrief des NVV verliehen werden.

2.3.4 Landespokal

- a) Der NVV stiftet je einen Wanderpokal für den Landespokalsieger der Männer und der Frauen.
- b) Das Präsidium kann diese Pokale auf Antrag des Vorstands einer Person oder Organisation widmen, welche sich um den Volleyballsport in Niedersachsen herausragende Verdienste erworben hat.
- c) Die Gravur des Pokals mit dem Vereinsnamen des Siegers sowie der Jahresangabe erfolgt ausschließlich durch den NVV.
- d) Der Sieger hat den Pokal auf Anforderung der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor der erneuten Ausspielung zurückzugeben.
- e) Der Pokal geht in das Eigentum eines Vereins über, wenn dieser den Landespokal drei Mal hintereinander oder aber fünf Mal insgesamt gewonnen hat.

§ 3

Urkunde / Bekanntgabe

- 3.1 Über die Ehrungen werden Urkunden gefertigt.
- 3.2 Die Ehrungen werden im amtlichen Organ des NVV veröffentlicht.
- 3.3 Die Ehrungen sollen in einem der Bedeutung angemessenen Rahmen stattfinden.
- 3.4 Ein Verzeichnis über alle Ehrungen wird durch die NVV-Geschäftsstelle geführt.

§ 4

Entzug von Ehrungen

- 4.1 Ehrungen können auf Antrag des Vorstands entzogen werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig erweist.
- 4.2 Über den Antrag auf Entzug der Ehrung entscheidet das Organ, welches die Verleihung beschlossen hat.
- 4.3 Vor dem Entzug der Ehrung sind der Betroffene und der Ehrenrat zu hören.

§ 5 Ehrenrat

5.1 Zusammensetzung

- 5.1.1 Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die auf zwei Jahre vom Präsidium berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.1.2 Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 5.1.3 Sofern der NVV einen Ehrenpräsidenten hat, ist dieser ohne Berufung durch das Präsidium Mitglied des Ehrenrates.

5.2 Aufgaben

- 5.2.1 Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
- 5.2.2 Er ist gemäß dieser Ordnung zuständig für
 - a) Ehrungen
 - b) Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchkammer

§ 6 Rechtsverfahren

- 6.1 Der Ehrenrat ist nach der RO des NVV letzte Instanz für Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchkammer.
- 6.2 Die betreffenden Bestimmungen der RO sind anzuwenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Das Präsidium kann Änderungen dieser Ehrenordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben bzw. in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2 Diese Ehrenordnung wurde vom Verbandstag am 2.7.2005 verabschiedet und vom Verbandstag am 23.6.2007 geändert.